



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 10.04.2021

Beschäftigung der Tochter des Abgeordneten Alfred Sauter (CSU) im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Süddeutsche Zeitung berichtet über Unregelmäßigkeiten und außergewöhnliche Karrieresprünge bei der Tochter des ehemaligen Staatsministers der Justiz, des Abgeordneten Alfred Sauter (CSU), die im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) tätig ist.¹

Ich frage die Staatsregierung:

1. Aufgrund welcher Kriterien wurde entschieden, die Tochter des Abgeordneten Alfred Sauter (CSU) in ein Beamtenverhältnis zu berufen? 2
2. Welche berufliche Qualifikation war nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend für die Beschäftigung von [REDACTED] in einer Führungsposition im StMB? 2
3. Wurde [REDACTED] nach Kenntnis der Staatsregierung nach überdurchschnittlich kurzer Zeit zur Referatsleiterin ernannt? 2
4. Kann nach Kenntnis der Staatsregierung ausgeschlossen werden, dass [REDACTED] aufgrund der vielfältigen politischen Beziehungen ihres Vaters berufliche Vorteile erlangt hat? 2
5. Mit welcher Begründung wurde nach Kenntnis der Staatsregierung der Leitungsstab im StMB von fünf auf 13 Referate erweitert? 2
6. Welche Jahresgehälter werden den Referatsleitern der zusätzlichen acht Referate nach Kenntnis der Staatsregierung jeweils gezahlt? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

[1] <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-bauministerium-sauter-tochter-csu-1.5259476>

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 11.05.2021

1. Aufgrund welcher Kriterien wurde entschieden, die Tochter des Abgeordneten Alfred Sauter (CSU) in ein Beamtenverhältnis zu berufen?

Unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie des Personaldatenschutzes der betroffenen Beamtin können zu dieser Anfrage keine personenbezogenen Angaben gemacht werden.

Entscheidungen über die Berufung in ein Beamtenverhältnis mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene werden auf Grundlage der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften getroffen. Neben den Regelbewerbern mit Vorbereitungsdienst für die vierte Qualifikationsebene können Personen unter den Voraussetzungen der Art. 38 bis 40 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) die Qualifikation für eine Fachlaufbahn erwerben.

2. Welche berufliche Qualifikation war nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend für die Beschäftigung von ████████ in einer Führungsposition im StMB?

Unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie des Personaldatenschutzes der betroffenen Beamtin können auch bezüglich dieser Anfrage keine personenbezogenen Angaben gemacht werden.

Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst (und damit auch beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) erfolgen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG), wonach jeder/jede Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat. Ausschlaggebend ist dafür das Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle sowie die Aus- und Vorbildung des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin.

3. Wurde ████████ nach Kenntnis der Staatsregierung nach überdurchschnittlich kurzer Zeit zur Referatsleiterin ernannt?

Die Funktion einer Referatsleitung wird nicht durch Ernennung, sondern durch eine entsprechende Bestellung übertragen. Die Stellenbesetzungen erfolgen nach den in der Antwort zu Frage 2 ausgeführten beamtenrechtlichen Grundsätzen von Eignung, Leistung und Befähigung unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils der jeweiligen Stelle. Das Merkmal Zeit ist kein Leistungskriterium.

4. Kann nach Kenntnis der Staatsregierung ausgeschlossen werden, dass ████████ aufgrund der vielfältigen politischen Beziehungen ihres Vaters berufliche Vorteile erlangt hat?

Entscheidungen beamtenrechtlicher Natur werden, wie bei den Antworten auf Fragen 2 und 3 dargelegt, aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen.

5. Mit welcher Begründung wurde nach Kenntnis der Staatsregierung der Leitungsstab im StMB von fünf auf 13 Referate erweitert?

Die Abteilung M bündelt neue und früher auf mehrere Abteilungen verteilte Aufgaben und Referate. Die Abteilung G – Politik und Grundsatzfragen wurde mit Wirkung vom 01.07.2020 aufgelöst und teilweise in den Leitungsstab integriert. Ferner wurde die bereits bestehende Stabsstelle Controlling in den Leitungsstab integriert. Die bislang in einem großen Referat zusammengefassten Aufgaben Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Social Media wurden in drei kleinere Referate mit höherer Spezialisierung aufgeteilt.

Zudem wurde – wie auch in anderen Staatsministerien üblich – das bestehende Referat für Reden und Grußworte in den Leitungsstab integriert. Somit handelt es sich um Spezialisierungen und Umressortierungen bereits bestehender Einheiten.

6. Welche Jahresgehälter werden den Referatsleitern der zusätzlichen acht Referate nach Kenntnis der Staatsregierung jeweils gezahlt?

Die Positionen der Referatsleitungen sind im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in aller Regel mit Beamtinnen und Beamten besetzt, welche alimentiert werden. Diese erhalten daher keine Jahresgehälter, sondern eine Besoldung nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach dem Amt des jeweiligen Beamten bzw. der jeweiligen Beamtin und kann der Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.